

Fallbearbeitung Klausur WiSe 2010/11 Fr. Busse

Jens und Anika sind nicht verheiratet und haben 3 Kinder. Marc, Yvonne und Gabriele. Beide Elternteile haben Sorgeerklärungen abgegeben. Sie beziehen seit der Geburt des ältesten Kindes, Marc, in unterschiedlichem Umfang Hilfe zur Erziehung betreffend die Erziehung aller drei Kinder. Zu verschiedenen Anlässen gab es auch Inobhutnahmen aller drei Kinder. Anlass hierfür war der Eindruck des Jugendamtes, dass Jens und Anika im Vorfeld der Geburt des dritten Kindes nicht mit dem gebotenen Nachdruck getroffen worden seien.

Jens und Anika sind mit der Inobhutnahme ihrer drei Kinder in Pflegefamilien nicht einverstanden. Das Jugendamt beantragt nun die Entziehung des gesamten elterlichen Sorgerechts. Dagegen wehren sich die Eltern. Sie sind weiterhin bereit, mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten. Aber beide Elternteile sind nur eingeschränkt in der Lage, die kindlichen Belange zu erkennen und auf diese einzugehen. Dies zeigt sich etwa darin, dass es ihnen nicht möglich war, die älteren beiden Kinder zu einem strukturierten Spielen anzuleiten und sie hierdurch in ihrer Entwicklung zu fördern. Es gelingt den Eltern auch nicht, den Kindern klare Grenzen aufzuzeigen und diese konsequent durchzusetzen und dabei insbesondere auf jegliche Form körperlicher Gewalt zu verzichten.

Jens und Anika sehen inzwischen ein, dass es wie bisher nicht weitergehen kann. Sie sind der Auffassung, dass sie weniger abstrakt theoretische Ratschläge zur Erziehung von Kindern im Allgemeinen, sondern konkret praktische Hilfestellung im Umgang mit ihren Kindern benötigen. Sie wären zur Not auch damit einverstanden, dass die Kinder zunächst in den Pflegefamilien verbleiben und intensive Umgangskontakte gefördert werden.

Den Kindern hingegen geht es in ihren Pflegefamilien sehr gut. Sie erhalten dort eine ihren Bedürfnissen angepasste Förderung und Unterstützung, die ihnen im Rahmen ihrer Herkunftsfamilie auch mit der Unterstützung des Jugendamtes nicht zu teil werden kann. Es ist zu erwarten, dass ihre Rückkehr zu den leiblichen Eltern nicht optimal verläuft.

Arbeitsaufträge:

Jens und Annika möchten nun von Ihnen wissen, ob das Familiengericht ihnen die gesamte oder einen Teil der elterlichen Sorge entziehen kann.

1. Fertigen Sie eine Gliederung zur Falllösung an, die die wesentlichen Probleme des

Falles erkennen lässt.

2. Wie wird das Familiengericht entscheiden? Erstellen Sie ein Gutachten.

Gliederung

1. Ermächtigungsgrundlage: §1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

2. Tatbestandsmerkmale:

- Kind: § 1626 BGB – minderjähriges Kind ist, wer unter elterlicher Sorge steht
§ 2 BGB – minderjährig ist, wer nicht die Volljährigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht hat
→ Marc, Yvonne und Gabriele sind Kinder
- Eltern: § 1626 BGB – Eltern ist, wer die elterliche Sorge hat. Diese umfasst die Personen- und Vermögenssorge
§ 1626a BGB – nicht miteinander verheiratete Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen
→ Jens und Annika sind Eltern
- körperliches Wohl (P): Art. 2 Abs. 2 GG: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
§ 1631 Abs. 2 BGB: Recht auf gewaltfreie Erziehung
körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig
- geistiges Wohl: § 1666 Abs.3 Nr.2 BGB: Einhaltung der Schulpflicht
§ 1631 Abs.1 BGB: Kind pflegen, erziehen, beaufsichtigen, Aufenthaltsbestimmungsrecht
- seelisches Wohl (P): Art. 1 GG: Würde des Menschen ist unantastbar
§ 1626 Abs.2 BGB: selbstständiges und

verantwortungsbewusstes Handeln; Besprechen von Fragen
elterlicher Sorge und Anstreben von Einvernehmen

§ 1631 Abs.2 BGB: ...seelisches Verletzungen sind unzulässig

§ 1685 Abs. 1 BGB: Geschwister haben Recht auf Umgang mit
dem Kind

- Wohl allgemein (P): UN- Kinderkonvention (keine Legaldefinition!): Liebe,
Zuwendung, Schutz vor Gefahren, Versorgung, geistige und
soziale Bildung, stabile Bindung, Akzeptanz
§ 1666 Abs.1 BGB: Gefahr abwenden
§ 1626 Abs.3 S. ... BGB: Umgang mit beiden Elternteilen
- Vermögen: § 1666 Abs. 2 BGB – Unterhalt – Kein Anhaltspunkt im Sachverhalt
- Gefahr: Situation, bzw. Möglichkeit, die negative Folgen in der Zukunft mit sich
bringt
- nicht gewillt
- nicht in der Lage → „eingeschränkt“; Einsicht der Eltern

3. Rechtsfolge: Maßnahmen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind

Verhältnismäßigkeit:

- § 1666a Abs.1 BGB: Maßnahmen nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere
Weise begegnet werden kann, z.B. durch öffentliche Hilfen
- § 1666a Abs. 2 BGB: Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere
Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur
Abwendung der Gefahr nicht ausreichen
- geeignet, erforderlich, angemessen → Prüfen, ob Maßnahmen nach § 27 SGB VIII
ausreichend sind: Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII nicht angemessen und
geeignet → stärkere Maßnahmen (§ 29 ff. SGB VIII) erforderlich, geeignet,
angemessen?

4. Vereinbarkeit der Maßnahmen mit höherrangigem Recht

§ 1666 BGB greift in den Schutzbereich des Art. 6 Abs.2 GG ein, nach dem die Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst obliegende Pflicht ist.

Schranke: Art. 6 Abs.2 S.2 GG: staatliches Wächteramt; Art. 6 Abs.3 GG: aufgrund eines Gesetzes darf in das Recht eingegriffen werden

→ Eingriff also verfassungsmäßig

Gutachten

Es ist zu prüfen, ob Jens und Annika nach § 1666 BGB die gesamte oder ein Teil der elterlichen Sorge vom Familiengericht entzogen werden kann.

Dies wäre möglich, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt würden.

Bei den 3 Kindern Marc, Yvonne und Gabriele müsste es sich um Kinder handeln. Nach § 1626 BGB ist ein minderjähriges Kind, wer unter elterlicher Sorge steht. § 2 BGB besagt, dass minderjährig ist, wer nicht die Volljährigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht hat. Da die 3 unter der elterlichen Sorge von Jens und Annika stehen, ist davon auszugehen, dass es sich bei Marc, Yvonne und Gabriele um Kinder handelt.

Jens und Annika müssten Eltern von den Kindern sein. Nach § 1626 BGB sind Eltern, wer die elterliche Sorge und somit die Personen- und Vermögenssorge inne hat. Nach § 1626a BGB haben nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame Sorge, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Dies haben Jens und Annika gemacht. Somit sind sie die Eltern der Kinder.

Weiter ist das Wohl des Kindes zu definieren. Da es für diesen unbestimmten Rechtsbegriff keine Legaldefinition gibt, muss dies gerade im Falle einer Kindeswohlgefährdung weitläufig ausgelegt werden.

Nach Art.2 Abs 2 GG beinhaltet das körperliche Wohl des Kindes körperliche Unversehrtheit und Recht auf Leben. Nach § 1631 Abs.2 BGB beinhaltet es weiter eine gewaltfreie Erziehung und die Unzulässigkeit von körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

Das geistige Wohl des Kindes beinhaltet nach § 1666 Abs.3 Nr.2 BGB die Einhaltung der Schulpflicht sowie nach § 1631 Abs.1 BGB die Pflege, Erziehung und Aufsicht.

Das seelische Wohl des Kindes beinhaltet nach § 1626 Abs.2 BGB Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie die Kommunikation mit den Eltern. Des Weiteren sind nach § 1631 Abs.2 BGB seelische Verletzungen unzulässig. Auch ist hier Art. 1 des

Grundgesetzes hinzuzuziehen, nach dem die Würde des Menschen unantastbar ist.

Nach der UN- Kinderkonvention, die allerdings keine Legaldefinition ist, ist das Wohl des Kindes durch Liebe, Zuwendung, Schutz vor Gefahren, Versorgung, geistige und soziale Bildung, Akzeptanz sowie durch stabile Bindung definiert.

Da das Vermögen der Kinder im Sachverhalt nicht erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass dies kein Problem darstellt.

Um den Eingriff des Familiengerichts zu rechtfertigen, müsste das Kindeswohl gefährdet sein. Eine Gefahr ist die Möglichkeit einer Situation, die negative Folgen in der Zukunft mit sich bringt. Diese bestehe im Falle von Jens und Annika in Anbetracht des körperlichen Wohls, da es den beiden Elternteilen bisher nicht gelang, auf jegliche Form von körperlicher Gewalt zu verzichten. Des Weiteren war es ihnen nicht möglich, die beiden älteren Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern. Auch könnte eine Gefahr für das 3. Kind drohen, da Jens und Annika sich nach dem Eindruck des Jugendamts nicht richtig auf die Geburt vorbereiten.

Jens und Annika müssten nicht gewillt oder nicht in der Lage sein, diese Gefahren abzuwenden. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die beiden Elternteile jedoch gewillt sind. Sie sehen ein, dass es so nicht weitergehen kann und möchten konkret praktische Hilfestellung im Umgang mit ihren Kindern. Auch wären sie damit einverstanden, dass die Kindern zunächst in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII bleiben. Sie wünschen sich stärkere bzw. konkretere Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII.

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die beiden Elternteile nur eingeschränkt in der Lage sind, die kindlichen Belange zu erkennen und auf diese einzugehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht in der Lage seien, die Gefahr abzuwenden.

Trotzdem kann man erkennen, dass Annika und Jens nur eingeschränkt in der Lage sind, da es schon häufiger Inobhutnahmen der Kinder nach § 42 SGB VIII gab.

Nach § 1666a Abs.1 BGB sind die Maßnahmen, des Familiengerichts, die eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familien beinhalten, nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann, z.B. in Form von öffentlichen Hilfen aus dem SGB VIII (Konkret: § 27 ff. SGB VIII – Hilfen zur Erziehung).

Des Weiteren darf nach § 1666a Abs.2 BGB die Personensorge nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zu Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Jens und Annika haben in unterschiedlichem Umfang Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (also öffentliche Hilfen) in Anspruch genommen. Diese sind insofern erfolglos

geblieben, als dass es den Eltern nicht gelingt, den Kindern klare Grenzen aufzuzeigen, diese konsequent durchzusetzen und dabei insbesondere auf jegliche Form körperlicher Gewalt zu verzichten. Damit haben sie die elterliche Sorge (§ 1626 BGB und § 1631 BGB) nicht erfüllt.

Aus Absatz 3 des Sachverhalts geht allerdings hervor, dass die Eltern gewillt sind mit Hilfen von Maßnahmen der Hilfe zu Erziehung aus § 27 SGB VIII die Gefahr abzuwenden. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass mit einer geeigneteren Hilfe zur Erziehung, die Eltern in der Lage wären, die Gefahr abzuwenden.

Da Jens und Annika mit einer vorläufigen Unterbringung der Kinder in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII einverstanden wären und es den Kindern dort laut Sachverhalt sehr gut gehen würde, ist der Entzug der elterlichen Sorge nicht angemessen. Allerdings sind die bisherigen Hilfen zu Erziehung in Form der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) allein auch nicht angemessen und geeignet, da diese bisher zu keiner Veränderung der Situation innerhalb der Familie führten. Allerdings ist es unbedingt notwendig und erforderlich Maßnahmen in Form von Hilfe zur Erziehung zu treffen um das Wohl der Kinder sicherzustellen.

Jens und Annika könnten einen Antrag stellen, um weitere Hilfen zur Erziehung zu bekommen, dabei das Sorgerecht aber nicht verlieren.

Das Familiengericht wird also entscheiden, dass die elterliche Sorge bei den Eltern bleibt, so lange diese nach § 1666 Abs.3 BGB und § 27 SGB VIII geeignete öffentliche Hilfen wie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen.